

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/16 2Ob180/00k, 2Ob271/00t, 4Ob193/12d, 2Ob213/15k, 6Ob68/18w, 8Ob28/21g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.05.2001

Norm

ABGB §1497 IVC

Rechtssatz

Der Anschlusserklärung als Privatbeteiligter in einem Strafverfahren kommt die Unterbrechungswirkung des§ 1497 ABGB nur hinsichtlich der darin tatsächlich geltend gemachten Ansprüche zu. Ist die Schadenersatzforderung bereits bezifferbar, dann muss deren Höhe auch schon in der Anschlusserklärung angegeben sein, um die Unterbrechungswirkung für die gesamte Forderung entfalten zu können. Erfolgt der Anschluss als Privatbeteiligter mit einem Schmerzensgeld von S 1.000,--, dann hat er für die Verjährung einer Schadenersatzforderung wegen Sachschäden keine Unterbrechungswirkung.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 180/00k

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 180/00k

Veröff: SZ 74/89

- 2 Ob 271/00t

Entscheidungstext OGH 28.06.2001 2 Ob 271/00t

Auch; Beisatz: Bei Geltendmachung eines Teiles eines Anspruchs innerhalb der Verjährungsfrist kann einer nach Ablauf der Verjährungsfrist vorgenommenen Erweiterung des Anspruches bezüglich des erweiterten Anspruches grundsätzlich die Verjährungseinrede entgegen gehalten werden. (T1)

- 4 Ob 193/12d

Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 193/12d

Vgl auch; Beisatz: Der Anschluss als Privatbeteiligter unterbricht die Verjährung nur gegenüber demjenigen, gegen den sich das Strafverfahren richtet und auch nur für die in der Anschlusserklärung geltend gemachten Ansprüche. (T2)

- 2 Ob 213/15k

Entscheidungstext OGH 25.05.2016 2 Ob 213/15k

Auch; nur: Der Anschlusserklärung als Privatbeteiligter in einem Strafverfahren kommt die Unterbrechungswirkung des § 1497 ABGB nur hinsichtlich der darin tatsächlich geltend gemachten Ansprüche zu. Ist die Schadenersatzforderung bereits bezifferbar, dann muss deren Höhe auch schon in der Anschlusserklärung angegeben sein, um die Unterbrechungswirkung für die gesamte Forderung entfalten zu können. (T3)

- 6 Ob 68/18w

Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 68/18w

Auch; nur T3

- 8 Ob 28/21g

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 8 Ob 28/21g

nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115181

Im RIS seit

15.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at